

## **Stellungnahme zur Sicherstellung von Rechtsansprüchen zur Unterstützung behinderter Eltern im geplanten Bundesteilhabegesetz**

### **Ausgangslage:**

Zwar hat sich in den vergangenen Jahren die Unterstützungssituation von Eltern mit Behinderung in manchen Regionen der Bundesrepublik deutlich verbessert, dennoch werden immer wieder Menschen mit Behinderungen einschließlich Menschen mit psychischen Erkrankungen die ihnen zustehenden Hilfen zur Elternassistenz oder Begleiteten Elternschaft verweigert mit der Begründung, entsprechende Leistungen seien gesetzlich nicht vorgesehen oder fielen in die Zuständigkeit anderer Leistungsträger. Dies hat oft langwierige Zuständigkeitskonflikte zwischen den Sozialhilfeträger und den Jugendämtern zur Folge, ohne dass einer der beiden Träger in Vorleistung ginge. Vielfach wird den Eltern stattdessen empfohlen, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben oder im Falle ihrer Weigerung mit der die Herausnahme des Kindes aus der Familie gedroht. Dass es sich dabei nicht um bedauerliche Einzelfälle handelt, belegen zahlreiche Erfahrungsberichte sowie die höchstrichterlichen Gerichtsentscheidungen der letzten dreißig Jahre, beginnend mit der Entscheidung des BVerfG v. 17.12.1982 in NJW 1982, S.1397 (1380 f.); der Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung des Art.8 EMRK (Recht auf ein Familienleben) durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte v. 26.02.2002 - 46544/99 (Kutzner gg. Bundesrepublik Deutschland) in ECHR, Reports of Judgements and Decisions 2002; die Entscheidungen des BSG L 9 SO 29/07 vom 24.03.2009 oder des LSG NW L 9 SO 26/11 vom 23.02.2012.

Die beschriebenen Schwierigkeiten sind deshalb besonders belastend für die betroffenen Familien und die staatliche Gemeinschaft, da die Vorenthaltung der möglichen und erforderlichen staatlichen Hilfen eine vermeidbare Trennung von Eltern und Kindern zu Folge haben kann, die - vor allem bei kleinen Kindern aufgrund der eintretenden Entfremdungseffekte - möglicherweise später nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Denkbar sind aber ebenso Fälle, in denen die Kinder in der Familie ohne die notwendige Unterstützung verbleiben und hierdurch massiv in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Dass eine Herausnahme des Kinder aus seiner Familie letztmögliches Mittel ist und zuvor den Eltern(teilen) alle Hilfen angeboten werden müssen, die sie in der Lage versetzen, ihr Kind selbst zu versorgen, ergibt sich bereits § 1666a BGB. Doch viele Kommunen halten keine ausreichenden Unterstützungsangebote wie z.B. jene der Begleiteten Elternschaft, der Elternassistenz und spezifischer Familienhilfen für psychisch und suchtkranke Eltern und ihre Kinder vor. Deutschland hat sich in Art.23 UN-BRK verpflichtet, Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen und sicherzustellen, dass Kinder nicht alleine deshalb aus der Familie genommen werden, weil sie oder ihre Eltern behindert sind.

Dieser Verpflichtung kommen die Leistungsträger und Familiengerichte bisher nicht im erforderlichen Umfang nach.

Darüber hinaus führt die Finanzierung von Hilfen für Eltern aus der Sozialhilfe, aufgrund der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit dazu, dass Familien Leistungen nicht beantragen oder aber an der Armutsgrenze leben müssen.

## Lösungsvorschläge:

### 1. Benennung des Rechtsanspruchs im SGB IX und XII

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch Leistungen zur Unterstützung behinderter Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder umfassen.

Hierzu wird § 55 Abs. 2 SGB IX sowie in § 54 Abs. 2 SGB XII ergänzt wie folgt:

"(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

**Ziff. 8: Hilfen zur Betreuung und Versorgung der eigenen und im eigenen Haushalt lebenden Kinder.**

Die Änderung hat alleine eine klarstellende Wirkung, die jedoch aus unserer Erfahrung dringend notwendig erscheint. Denn: „Da die Eltern-Kind-Beziehung die weitreichendste und existenziellste aller sozialen Bindungen ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.“ LSG NRW Urteil v. 23.02.2012 – L 9 SO 26/11.

### 2. Sicherung der trägerübergreifenden Bedarfsermittlung und Zusammenarbeit zu Gunsten der Familien

Um Zuständigkeitsstreitigkeiten generell zu vermeiden und eine Gewährung der erforderlichen Unterstützung durch alle beteiligten Leistungsträger zu gewährleisten, sollten folgende Regelungen in das SGB IX sowie die einschlägigen Leistungsgesetze, insbesondere das SGB V, SGB VIII und SGB XII oder in das geplante Teilhabegesetz aufgenommen werden:

**"Kommen zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern sowohl Leistungen zur Teilhabe als auch andere Sozialleistungen, z.B. frühe Hilfen oder Hilfen zur Erziehung in Betracht, ist der erstangegangene Träger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Leistungsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen so feststellen und anzubieten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe der Eltern und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist. Fällt die Leistung in die Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger, erbringen die Leistungsträger die Hilfen als Komplexleistung. In einem gemeinsamen Hilfeplanverfahren ermitteln sie die jeweiligen Anteile der Leistungen und stellen sicher, dass die Komplexleistung wie aus einer Hand, auf Wunsch der Leistungsberechtigten auch durch einen einzelnen Dienst oder eine Einrichtung erbracht werden kann."**

Um sicherzustellen, dass die u.U. als Komplexleistung gestalteten Leistungen rechtzeitig erbracht werden, sollte der Einbezug von Nicht-Rehabilitationsträgern in § 14 SGB IX festgelegt werden.

Gemeinsame Hilfeplanverfahren dürfen nicht zu Verzögerungen bei der Gewährung von Hilfen führen, sie müssen zudem so gestaltet sein, dass die Hilfeempfänger/-innen den Prozess zu verstehen und in der Lage sind ihre Interessen einzubringen.

In Ermangelung entsprechender Regelungen haben sich Wissenschaft, Justiz und die Vertreterinnen und Vertreter der Praxis in denen letzten Jahren um eine sinnvolle und bedarfsgerechte Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Sozialleistungsträger - insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung - bemüht (LSG NRW, Urteil vom 23.02.2012 - L SO 26/11 mit Anmerkung Zinsmeister (2012) in Forum A - Nr. 29/2012 auf [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de)).

Das Verhältnis der Teilhabeleistungen für behinderte Eltern zu anderen Sozialleistungen, insbesondere den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII oder den Leistungen nach § 19 SGB VIII und bei psychisch kranken Menschen mit den Leistungen zur (sozial)psychiatrischen Versorgung ist zwischenzeitlich höchstrichterlich weitgehend geklärt und erlaubt in der Praxis eine bedarfsgerechte Versorgung der Familien. Die höchstrichterliche Rechtsprechung und die von der Praxis entwickelten und erfolgreichen Unterstützungskonzepte sind aber in vielen Kommunen nicht oder nicht ausreichend bekannt. Eine Gesetzesänderung hätte insoweit nur klarstellende Wirkung und wird sowohl von den Interessenvertretungen behinderter und chronisch kranker Eltern und ihrer Kinder, den Fachverbänden als auch dem Deutschen Verein empfohlen (vgl. Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (2011): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP), Deutscher Verein (2014): Empfehlungen für eine praxismgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und ihre Kinder.)

Während körper- und sinnesbehinderte Eltern in aller Regel lediglich auf Hilfen bei tatsächlichen Verrichtungen und bei der Kommunikation im Alltag angewiesen sind (z.B. in Form von spezifischen Hilfsmitteln oder einer Person, die das Kind in eine nicht rollstuhlgerechte Arztpraxis begleitet oder den Elternsprechtag in der Schule in Gebärdensprache dolmetscht), haben sich für Familien mit einem psychisch kranken oder geistig behinderten Elternteil vielfach kombinierte Leistungen bewährt, d.h. Teilhabe- und Kinder- und Jugendhilfeleistungen, die (wie) aus einer Hand gewährt bei Bedarf mit einer familiengerechten (sozial)psychiatrischen Versorgung (Familiensprechstunden in psychiatrischen Kliniken) verzahnt werden. Die verschiedenen Ansätze, Methoden und fachlichen Kompetenzen der beteiligten Hilfesysteme lassen sich äußerst effektiv zur bedarfsgerechten Förderung der gesamten Familie ergänzen. Ob hierfür der vorgeschlagene Weg einer Komplexleistung gewählt oder ein anderer Weg der Leistungskombination gefunden wird, bleibt zu klären.

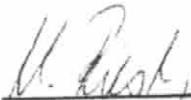
### 3. Klärung der Leistungskonkurrenzen

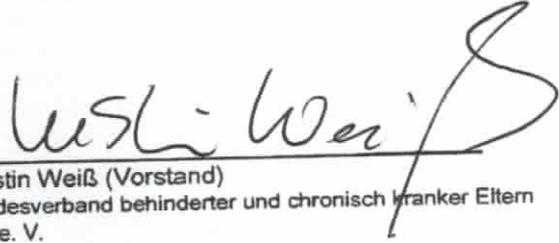
Da sich vielfach eine Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfesysteme als bedarfsgerecht erweist, kommt es nur selten zu einer Leistungskonkurrenz. Für die wenigen Fälle sollte in §10 Abs.4 SGB VIII klar gestellt werden, dass sich die Kollisionsregelung nicht auf Leistungen für Eltern mit Behinderungen bezieht.

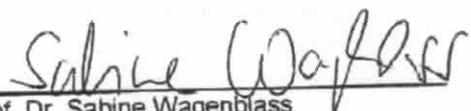
### 4. Schaffung einkommens- und vermögensunabhängiger Unterstützungsleistungen

Die Tatsache, dass Unterstützungsleistungen für Eltern (z. B. Elternassistenz) im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, führt dazu, dass bei Inanspruchnahme von Hilfen aufgrund der Behinderung eines Elternteils die gesamte Familie von Armut bedroht ist. Unterstützungsleistungen für Eltern sollten daher aus der Sozialhilfe herausgelöst werden.

Dortmund, 11.12.2015

  
Ulla Riesberg (Sprecherin)  
BAG Begleitete Elternschaft

  
Kerstin Weiß (Vorstand)  
Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern  
bbe e. V.

  
Prof. Dr. Sabine Wagenblaus  
(für das Sprecher/in-Team der BAG Kinder psychisch erkrankter Eltern)